



II— 3221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/4-III/4/78

Wien, am 30. Jänner 1978

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1516 IAB

1978 -01- 31
zu 1549 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Ing. AMTMANN, DEUTSCHMANN, DKfm. GORTON, SUPPAN und Genossen haben am 15. Dezember 1977 unter der Nr. 1549/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

Ist der Bundeskanzler bereit, den anfragenden Abgeordneten in den Stand der Vorarbeiten des Weißbuches, die nach der oben bezeichneten Anfragebeantwortung eingestellt wurden, Einsicht zu gewähren?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Ich bin nicht bereit, den anfragenden Abgeordneten in den Stand der Vorarbeiten des Weißbuches Einsicht zu gewähren, weil damit der Rahmen parlamentarischer Kontrollrechte überschritten wird.

Die anfragenden Abgeordneten zielen offenbar darauf ab, in die Aktenstücke des Bundeskanzleramtes Einsicht zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung

- 2 -

eines Weißbuches über die Volksgruppenfrage angelegt worden sind. Eine solche Vorgangsweise entspricht nicht der Verfassungsrechtslage. Dies ergibt sich aus einem Gutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 19. Dezember 1972, das dazu folgendes ausführt:

"Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG ist jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird gemäß Art. 52 Abs. 3 B-VG durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Das Fragerecht ist eines der Kontrollmittel, durch die der Nationalrat und der Bundesrat an der Vollziehung des Bundes mitwirken. Solche Kontrollmittel müssen in einer auf dem Grundsatz der Gewaltentrennung beruhenden Verfassungsordnung als Fall der Gewaltenverbindung qualifiziert und daher streng ausgelegt werden (vgl. das grundlegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1454/1932).

Grundsätzlich wird man nicht behaupten können, es sei im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage überhaupt unzulässig, nach einer Bereitschaft des befragten Mitgliedes

- 3 -

der Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten zu fragen. Es muß sich aber um einen Gegenstand der Vollziehung und zudem um die Bereitschaft zu einem Verhalten handeln, das nicht seinerseits eine nicht in der Bundesverfassung typisierte Form des Kontrollrechtes des Nationalrates oder des Bundesrates bedingt.

Wird nun eine Frage des eingangs zitierten Inhaltes gestellt, so impliziert eine positive Antwort nicht nur die Bereitschaft des befragten Bundesministers, Einblick in Unterlagen zu gewähren, sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, daß die anfragenden Abgeordneten Einsicht in Unterlagen nehmen und damit eine Kontrollfunktion ausüben. Eine derartige Kontrollfunktion ist aber im Bundes-Verfassungsgesetz nicht unmittelbar vorgesehen. Gewiß kann der Nationalrat eine zum gleichen Ergebnis führende Kontrollfunktion durch Erteilung eines Auftrages an den Rechnungshof oder durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 53 B-VG) ausüben, doch ist die Ausübung dieser Kontrollfunktion eben an bestimmte Formerfordernisse gebunden. Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hält es nicht für zulässig, diese strengen Formerfordernisse dadurch auszuschalten, daß nach der Bereitschaft eines Bundesministers gefragt wird, Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Diese formale Auslegung der Kontrollbefugnisse des Nationalrates ist nach ho. Auffassung eine notwendige Konsequenz aus dem eingangs bereits hervorgehobenen Umstand, daß seine Kontrollbefugnisse gegenüber der Vollziehung streng auszulegen sind.

Sofern ein Bundesminister gleichwohl eine Bereitschaft des in Rede stehenden Inhaltes aussprechen sollte, wird damit der Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechtes

- 4 -

überschritten. Gleichwohl dürfte die Gewährung einer solchen Einsicht an anfragende Abgeordnete nicht unzulässig sein, sofern ihr nicht das Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 2 B-VG) entgegensteht. Aber nicht deshalb, weil die Einsichtnahme Ausfluß des parlamentarischen Kontrollrechtes wäre, sondern weil eine solche Einsichtnahme auch anderen Personen gewährt werden könnte, sofern eben nicht das Gebot zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht.

Schließlich sei ergänzend bemerkt, daß es dem anfragenden Abgeordneten im Rahmen seines Fragerechtes ohne Zweifel zusteht, die Bekanntgabe des Wortlautes von Aktenunterlagen zu verlangen. Das Wesen des Fragerechtes gebietet es allerdings, daß diese Bekanntgabe Inhalt (und somit formeller Bestandteil) der vom befragten Bundesminister erteilten Antwort zu sein hat."

